

Anlage 1: Kurzfassung Begründung und Umweltbericht

1. Begründung

1.1 Klimaerklärung

Energiepolitische Rahmenbedingungen

Die Energiepolitik in Nordrhein-Westfalen ist auf eine nachhaltige, d. h. dauerhaft sichere, kostengünstige, klima- und umweltverträgliche Energieversorgung gerichtet. Die Landesregierung hat im April 2008 mit dem Bericht "Mit Energie in die Zukunft - Klimaschutz als Chance" (Energie- und Klimaschutzstrategie des Landes) ihre energiepolitischen Zielsetzungen formuliert. Die Landesregierung bekennt sich unverändert zu den gültigen Zielsetzungen ihrer Energie- und Klimaschutzstrategie des Landes. Deren wesentliche Aspekte sind:

- eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten,
- den Verbrauch von Energie zu reduzieren,
- einen Energiemix verschiedener Energieträger unterschiedlicher Herkunft beizubehalten,
- den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung zu steigern,
- den im Land vorkommenden Primärenergieträger Braunkohle planerisch zu sichern,
- die Effizienz vor allem in der Verstromung fossiler Energieträger zu erhöhen und
- die Potentiale bei der Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen.

Für die nordrhein-westfälische Energieversorgung werden maßgebliche Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene gesetzt. Zu nennen sind insbesondere verpflichtende Zielsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen.

Vorrang erneuerbarer Energien

Nach dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz" vom 29. Juli 2009 soll der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % steigen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil im Jahr 2050 bis zu 50 % erreichen und zusammen mit Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur effizienteren Verwendung von Energie zu einer weiteren Reduzierung der CO₂-Emissionen führen kann.

Gleichwohl bedeutet ein Anteil von 30 bzw. 50 % erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, dass in den nächsten Jahrzehnten ein Bedarf von 70 – 50 % aus konventioneller Stromversorgung gedeckt werden muss. Daher ist die Erneuerung des in die Jahre gekommenen nordrhein-westfälischen Kraftwerksparks gleichermaßen für die Erhöhung der Energieeffizienz wie die Reduzierung der Umweltbelastungen wichtig.

Das "Erneuerbare-Energien-Gesetz" gibt außerdem vor, dass jede Kilowattstunde Strom, die durch erneuerbare Energien in Deutschland erzeugt wird, vorrangig in das Netz eingespeist wird. In einem europaweit verbundenen Stromnetz kann aus physikalischen Gründen nur so viel Strom von den einzelnen Anbietern eingespeist werden, wie entnommen wird. Demnach verdrängt Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung Strom aus den übrigen Kraftwerken.

Klimaschutz

Der Betrieb konventioneller Kraftwerke unterliegt dem Zertifikate-Handel mit Treibhausgasemissionen. Die Gesamtzahl der ausgegebenen CO₂-Zertifikate liegt seit 2005 fest und damit die Obergrenze der zulässigen Emissionen auf europäischer Ebene. Ab 2013 werden alle Emissionszertifikate nach einer EU-weit gültigen einheitlichen Regelung zugeteilt und sukzessive verringert. Diese kontinuierliche Reduzierung der CO₂-Emissionen bewirkt einen weiteren Verdrängungswettbewerb, in dem neue Kraftwerke mit höheren Wirkungsgraden ältere ineffizientere Anlagen aus dem Markt verdrängen, weil sie Strom kostengünstiger am Markt anbieten können. Zugleich bewirkt ein höherer Wirkungsgrad eine geringere spezifische CO₂-Emissionsmenge je Kilowattstunde erzeugten Stroms. Damit leistet eine höhere Energieeffizienz durch moderne Kraftwerkstechnik und Kraft-Wärme-Kopplung neben der Nutzung erneuerbarer Energiequellen einen wesentlichen Beitrag zur

- Senkung der CO₂-Emissionen und somit zum Klimaschutz,
- Schonung der Ressourcen fossiler Energieträger,
- Erhöhung der Versorgungssicherheit und
- Verringerung der Abhängigkeit von Importenergieträgern.

Anlage 1: Kurzfassung Begründung und Umweltbericht

1.2 Planrechtfertigung

Angesichts dieser Rahmenbedingungen werden mit der vorgesehenen Änderung im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen die planerischen Voraussetzungen geschaffen für

1. den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
2. die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und
3. die Erneuerung des Kraftwerksparks.

In die LEP-Änderung sind einbezogen worden:

- der Beschluss des Landtags "Energie-, klima- und industriepolitische Zielsetzungen im Landesentwicklungsplan integrieren" vom 17. Dezember 2009,
- die "Energie- und Klimaschutzstrategie Nordrhein-Westfalen" vom April 2008,
- der gemeinsame Runderlass "Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen" vom 21. Oktober 2005,
- das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen aus dem Jahr 1997 (am 16. Februar 2005 in Kraft getreten),
- die Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft vom 23. Oktober 2001,
- die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft vom 13. Oktober 2003,
- die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009,
- das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 29. Juli 2009,
- das "Integrierte Energie- und Klimaprogramm" der Bundesregierung aus dem Jahr 2007,
- die 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV vom 20. Juli 2004,

sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung

- des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen zum Factory Outlet Center Ochtrup vom 26. August 2009 und
- des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zum gleichen Sachverhalt vom 30. September 2009 (noch nicht rechtskräftig) sowie
- des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zum E.ON Kraftwerk vom 3. September 2009 (ebenfalls noch nicht rechtskräftig).

Erneuerbare Energien

Wie oben ausgeführt soll gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % steigen. In Nordrhein-Westfalen gibt es für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen noch nicht ausgeschöpfte Potentiale z.B. bei Windkraft, Bioenergie, Geothermie und Solarenergie. Der technische Fortschritt eröffnet zusätzliche Möglichkeiten.

Der geänderte LEP schafft die notwendigen Voraussetzungen für die planerische Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Dazu bedarf es planungsrechtlicher Darstellungen. Diese können entweder von der Bauleit- oder der Regionalplanung vorgenommen werden. Möglich ist auch, dass auf beiden Ebenen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für erneuerbare Energieerzeugung und anderen Raumansprüchen sieht die LEP-Änderung ein räumlich differenzierendes Ziel-System vor. Es werden Raumkategorien benannt, nach denen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

- möglich – im Sinne von zulässig – sind,
- mit anderen Raumnutzungen konkurrieren und daher Einschränkungen unterliegen sowie
- ausgeschlossen sind, weil sie auf sensible Raumnutzungen treffen, mit denen sie nicht vereinbar sind.

Anlage 1: Kurzfassung Begründung und Umweltbericht

Dabei handelt es sich um Festlegungen, die der Konkretisierung durch die Regional- oder Bauleitplanung bedürfen.

Kraft-Wärme-Kopplung

Die Energieeffizienz von Kraftwerken kann durch Kraft-Wärme-Kopplung erhöht werden. Dazu müssen Kraftwerke und Wärmenutzer, wie z.B. Gewerbe- und Industriebetriebe, räumlich einander zugeordnet sein. Deshalb soll auch im Interesse einer dezentralen Versorgung die Möglichkeit eröffnet werden, Kraftwerke in geeigneten regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu bauen. Damit soll zugleich im liberalisierten Energiemarkt neuen Unternehmen der Markteintritt ermöglicht werden. Die Inanspruchnahme von GIB durch Kraftwerke richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese stellen sicher, dass ausreichende Abstände zwischen Kraftwerksnutzungen und anderen Nutzungen (z.B. Wohngebieten) eingehalten werden.

Darüber hinaus sieht die LEP-Änderung zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vor, dass Kraftwerksnutzungen auch außerhalb von GIB liegen können, sofern es sich bei diesen um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt. Diese Ausnahmeregelung erfasst beispielsweise Kraftwerke von Krankenhäusern oder Altenheimen zur eigenen Energieversorgung ebenso wie kleine Blockheizkraftwerke zur Energieversorgung von Wohngebieten.

Kraftwerkserneuerung

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auf den bestehenden nordrhein-westfälischen Kraftwerken basiert. Aus den o. g. Gründen ist neben dem Ausbau der Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energiequellen auch die Erneuerung des bestehenden Kraftwerksparks erforderlich. Dafür schafft die LEP-Änderung die notwendigen Standortvoraussetzungen. Es werden 36 Standorte von bereits bestehenden oder genehmigten Kraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 300 Megawatt, die der allgemeinen Energieversorgung dienen, gesichert. Diese Standorte werden in einer neuen zeichnerischen Darstellung zum LEP NRW, Teil C, als Symbol dargestellt (s. Anlage). Die im LEP dargestellten Kraftwerksstandorte sind in die Regionalpläne zu übernehmen. Sofern die zeichnerische Darstellung zusätzliche Flächen für die Modernisierung oder den Neubau vorsieht, ist dabei § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten.

Gleichwohl ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten an den Kraftwerksstandorten und der Verdrängungseffekte, die durch den CO₂-Zertifikate-Handel ausgelöst werden, davon auszugehen, dass solche Maßnahmen nicht an allen gesicherten Standorten ergriffen werden können. Damit erfolgt eine Neuausrichtung des LEP NRW auf die Standorte, die in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund technischer, geographischer und infrastruktureller Gegebenheiten in Zuordnung zu den Energiequellen, z.B. den Braunkohletagebauen im Rheinischen Revier, oder den Energiesenken (Abnehmern von Strom und Wärme) entwickelt worden sind, die sich insbesondere an Rhein und Ruhr befinden. Dies bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Angebotsplanung des rechtskräftigen LEP NRW.

Der LEP NRW hatte bisher 17 Standorte für die Energieerzeugung räumlich festgelegt. Diese liegen teilweise isoliert im Freiraum innerhalb oder angrenzend an naturräumlich sensible Gebiete (wie z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete). Einige dieser Standorte waren ursprünglich für den Bau von Kernkraftwerken vorgesehen. Die Landesregierung lehnt den Neubau von Kernkraftwerken weiterhin ab.

Teil B der zeichnerischen Darstellung zum LEP NRW wird dahingehend geändert, dass die bisherigen Festlegungen von Standorten der Energieversorgung entfallen und durch die zeichnerischen Darstellungen neuer Nutzungen ersetzt werden:

- 9 Standorte werden als "Siedlungsraum" dargestellt, weil sich dort Kraftwerksnutzungen befinden oder sie innerhalb eines regionalplanerisch gesicherten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen,
- 8 Standorte werden als "Freiraum" dargestellt, weil auf diesen Flächen bisher keine Kraftwerksnutzungen entstanden sind und sie im Freiraum liegen.

Anlage 1: Kurzfassung Begründung und Umweltbericht

1.3 Umweltprüfung

Gemäß § 9 Abs.1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans (hier LEP-Änderung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
5. zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind.

Ziel der Umweltprüfung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts sind nach § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann (sogenanntes "Scoping").

Die Landesplanungsbehörde hat die in ihrem Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen einschließlich der Kommunalen Spitzenverbände und des Landesbüros der Naturschutzverbände bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 und vom 24. November 2009 gebeten, bis zum 10. Dezember 2009 Stellung zu nehmen. Dabei wurde Bezug genommen auf einen bereits erfolgten Abstimmungstermin, der im Zusammenhang mit dem Scoping für die Erarbeitung der Umweltprüfung für den geplanten LEP 2025 am 30. März 2009 im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie durchgeführt wurde. Darin wurden bereits die relevanten Verfahrensschritte, inhaltlichmethodischen Aspekte, Datengrundlagen und das Durchführungskonzept der Umweltprüfung sowie die für die Aufstellung des LEP 2025 maßgeblichen Umweltziele erläutert.

Stellungnahmen zu der geplanten LEP-Änderung haben u. a. das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände abgegeben. Diese wurden bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt, soweit sie den rechtlichen Vorgaben, den gebotenen planerischen Zusammenhängen und der Planungs- und Prüfungsebene entsprachen.

Für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die überwiegend abstrakt-programmatischen und nicht raumbezogenen Festlegungen der beabsichtigten LEP-Änderung keine raumbezogenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Die Darstellung von 36 Kraftwerksstandorten im LEP NRW bezieht sich ausschließlich auf Standorte von bereits bestehenden oder genehmigten Kraftwerken, die Bestandsschutz genießen und die im Rahmen der Umweltprüfung als Vorbelastung des Raumes zu bewerten sind. Daher erübrigen sich die im Scoping angedachten Prüfbögen zu einzelnen Kraftwerksstandorten.

Bei den Standorten für Energieerzeugungsanlagen, die aus der bisherigen zeichnerischen Darstellung des LEP NRW, Teil B, zurückgenommen und künftig als Siedlungs- oder Freiraum dargestellt werden, liegt eine Vermeidung potentiell erheblicher und großräumig wirksamer raumbezogener Umweltauswirkungen vor.

Weitere Kraftwerksstandorte können in den Regionalplänen gesichert werden. Diese können mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein. Da solche Standorte im LEP NRW aber noch nicht räumlich bestimmt werden, lassen sich auch erst bei räumlicher Konkretisierung auf der Ebene der Regional- oder Bauleitplanung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen ermitteln und bewerten. Gleiches gilt für Planungen zur Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Auch hier können konkrete Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter erst auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung bei räumlicher Konkretisierung näher ermittelt und bewertet werden.

Anlage 1: Kurzfassung Begründung und Umweltbericht

Die in den Zielen und Grundsätzen formulierten Festlegungen für die Berücksichtigung von Umweltbelangen und Schutzgütern tragen allerdings dazu bei, dass in der Regional- und Bauleitplanung voraussichtlich erhebliche belastende Umweltwirkungen verringert werden können.

Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades und des überwiegend noch nicht vorhandenen räumlichen Bezugs der Planfestlegungen sind auch für FFH- und Vogelschutzgebiete auf der Ebene des LEP NRW keine erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Nach Feststellung des Umweltberichts hat die LEP-Änderung keine voraussichtlich erheblichen (negativen) Auswirkungen auf andere Staaten oder Nachbarländer. Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit den Festlegungen zu den Kraftwerksstandorten und zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen erhebliche positive Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Unterstützung der Klimaschutzziele verbunden sind.